

# HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

## Füllordnung der Abteilung Tauchen

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

### TEIL 1 – Sicherheitshinweise

#### § 1 Drucktauchgeräte

1) Es dürfen sowohl in der Selbstfüllanlage als auch durch die Gerätewarte nur Drucktauchgeräte (DTG) gefüllt werden, die sich in einem ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand (Flasche/Ventil zugelassen und betriebssicher, Farb-Kennzeichnung nach DIN EN 1089-3) befinden und eine gültige Wiederholungsprüfung (TÜV) haben.

2) Die in der Selbstfüllanlage (mit Druckluft) oder in der Gerätewarte (mit Druckluft oder Nitrox 32 – siehe § 2 Nr 3) zu füllenden DTG dürfen seitens des Eigentümers nicht mit Sauerstoff vorgedrückt sein. Ausgenommen sind DTG, die an der Mischanlage durch einen Gerätewart mittels Partialdruckmethode (mit Nitrox mit anderem Sauerstoffanteil als 32%, Trimix oder reinem Sauerstoff – siehe § 2 Nr. 4) gefüllt werden sollen.

3) Der Eigentümer bestätigt durch die Nutzung der Selbstfüllanlage bzw. die Übergabe des DTG zum Füllen an die Gerätewarte jeweils ausdrücklich den insoweit ordnungsgemäßen Zustand seines DTG und übernimmt hierfür auch die Haftung.

4) Alle DTG sind zu legen oder gegen Umfallen zu sichern.

5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer oder Entleiher eines DTG für den vorschriftsmäßigen und sicheren Transport des DTG von und zur Selbstfüllanlage bzw. Taucherwarte selbst verantwortlich ist. Die Kennzeichnung des DTG mit einem Gefahrgutaufkleber nach ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route = Gefahrgutverordnung nach dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) wird ausdrücklich empfohlen. Im Eigentum des Vereins stehende Flaschen sind entsprechend gekennzeichnet.

6) Es besteht eingeschränkter Winterdienst; es kann daher die Gefahr bestehen, infolge Glätte zu stürzen. Der Zugang zur Gerätewarte bzw. zur Selbstfüllanlage erfolgt daher insoweit auf eigene Gefahr.

#### § 2 Füllmedium

1) Das Füllmedium in der Selbstfüllanlage ist ausschließlich

##### Druckluft

(UN 1002 = Luft, verdichtet).

**Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.**

Vor Sonneneinstrahlung schützen.



2) Das Füllmedium in der Geräterwarte ist je nach Bestellung

**a) Druckluft**

(UN 1002 = Luft, verdichtet).

**Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.**

Vor Sonneneinstrahlung schützen.



**b) Nitrox**

(UN 3156 = verdichtetes Gas, oxidierend, nicht anderweitig genannt)

**Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.**

**Kann Brand verursachen oder verstärken.**

Vor Sonneneinstrahlung schützen. Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.



**c) Trimix**

(UN 3156 = verdichtetes Gas, oxidierend, nicht anderweitig genannt)

**Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.**

**Kann Brand verursachen oder verstärken.**

Vor Sonneneinstrahlung schützen. Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.



**d) Sauerstoff**

(UN 1072 = Sauerstoff, verdichtet)

**Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.**

**Kann Brand verursachen oder verstärken.**

Vor Sonneneinstrahlung schützen. Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.



3) Nitrox mit einem Sauerstoffanteil von ca. 32% wird mit einer Membran-Kompressoranlage erzeugt und steht, ebenso wie Druckluft, in einer Speicherbatterie zum Füllen durch die Geräterwarte zur Verfügung.

4) Nitrox mit anderem Sauerstoffanteil als 32%, Trimix bzw. reiner Sauerstoff wird in der Mischanlage durch die Geräterwarte mittels Partialdruckmethode hergestellt bzw. gefüllt. Diese Geräterwarte sind im Gasmischen speziell ausgebildet und durch den Leiter der Tauchabteilung dazu besonders autorisiert.

5) Die Atemgase Nitrox, Trimix bzw. Sauerstoff werden nur gefüllt bzw. abgegeben, wenn der Nutzer/Taucher eine entsprechende Brevetierung hierfür nachweist. Eine Überprüfung der Atemgase durch den Nutzer/Taucher ist zwingend erforderlich und wird durch dessen Unterschrift dokumentiert; die DTG sind dann durch den Nutzer/Taucher vorschriftsgemäß zu etikettieren. Dies (Prüfung/Etiket-

tieren durch den Nutzer/Taucher) gilt auch für DTG, die im Eigentum des Vereins stehen und dem Nutzer/Taucher leihweise überlassen werden. Jegliche Haftung beim Gebrauch der Atemgase Nitrox, Trimix bzw. Sauerstoff wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die bei Verwendung dieser Gase ggf. resultierenden Gefahren und die insoweit zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Tiefenbegrenzung beim Tauchen) liegen alleine im Verantwortungsbereich des Nutzers/Tauchers.

## **TEIL 2 – Selbstfüllanlage**

### **§ 3 Füllberechtigung**

- 1)** Das Füllen von DTG in der Selbstfüllanlage mit Druckluft darf nur von ausgewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Einweisung der Tauchabteilung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. teilzunehmen.
- 2)** Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar. Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Tauchabteilung oder eines Gerätewarts durchgeführt werden.

### **§ 4 Einweisung**

- 1)** Die Tauchabteilung hält mindestens einmal im Jahr eine Einweisung für alle Füllberechtigten ab. Die Einweisung wird von einem Gerätewart durchgeführt, der zur Durchführung einer Unterweisung an Füllanlagen für Atemluft gemäß TRBS 3145 qualifiziert ist.
- 2)** Gegenstand der Einweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ziel ist dabei, Fehler zu vermeiden und Hinweise zur Behandlung potentiell auftretender Probleme zu geben. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.
- 3)** Die Einweisung wird entsprechend dokumentiert.

### **§ 5 Füllbetrieb**

- 1)** Der Füllvorgang muss immer gemäß der vorgenannten Einweisung durchgeführt werden.
- 2)** Insbesondere ist der Anschluss von 200/230bar-DTG an den 300bar-Füllschlauch mittels Adapters verboten.
- 3)** Während der Füllung darf sich nur der Füllberechtigte im Umfeld aufhalten. Der Füllberechtigte hat beim Hantieren mit dem DTG sowie beim Füllen aus Sicherheitsgründen geschlossenes Schuhwerk zu tragen.
- 4)** Jede zur Füllung berechtigte Person ist verpflichtet, alle von ihr durchgeführten Füllungen im dafür vorgesehenen Füllbuch sorgfältig zu dokumentieren.
- 5)** Alle Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich einem der Gerätewarte oder dem Leiter der Tauchabteilung zu melden.
- 6)** Jeder Füllberechtigte erhält die erforderlichen Schlüssel, Magnetschlüssel bzw. Zugangskarte; Verluste sind ebenfalls unverzüglich zu melden.
- 7)** Ausgehändigte Schlüssel, Magnetschlüssel oder Zugangskarten dürfen nur Familienmitgliedern mit eigener Füllberechtigung überlassen werden und sind ansonsten nicht übertragbar.

## § 6 Erlöschung der Füllberechtigung

- 1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahreseinweisung erlischt die Füllberechtigung.
- 2) Füllt eine Person mit Füllberechtigung, welche nicht Gerätewart ist, für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- 3) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines füllberechtigten Mitgliedes erkennen lässt erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- 4) Täuschungsversuche jeder Art bzw. Verstöße gegen einzelnen Vorschriften dieser Füllordnung führen zum sofortigen Erlöschen der Füllberechtigung.
- 5) Bei Entzug bzw. Erlöschen der Füllberechtigung wird der Zugang zur Selbstfüllanlage gesperrt. Die betreffende Person ist gleichwohl verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel-/Magnetschlüssel bzw. Zugangskarte unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten, insbesondere auch für das Auswechseln der Schließanlage.

## TEIL 3 – Allgemeine Regelungen

### § 7 Kosten

Die Kosten für Füllungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Diese wird durch Aushang sowie auf der Homepage der Tauchabteilung bekannt gemacht.

### § 8 Haftung

- 1) Entsteht ein Sachschaden an der Kompressor-Anlage oder einem Teil davon durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung der Selbstfüllanlage, ist der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- 2) Entsteht ein Sach- oder Personenschaden beim Füllen eines nicht vorschriftsmäßigen DTG, ist der Eigentümer des DTG vollumfänglich haftbar.
- 3) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr des Eigentümers. Die Haftung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 4) Soweit der Eigentümer ein DTG oder auch andere Gegenstände in der Taucherwarte oder sonstigen Räumen des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. einlagert oder belässt, haftet der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. weder für ein Abhandenkommen noch für irgendwelche Beschädigungen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### § 9 Kontrolle

- 1) Zur Sicherheit der Füllberechtigten und der Anlage kann der Leiter der Tauchabteilung eine Videoüberwachung einrichten. Dies wird durch ein entsprechendes Schild „Dieser Bereich wird videoüberwacht!“ kenntlich gemacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch den Leiter der Tauchabteilung gewährleistet, insbesondere werden die Videoaufzeichnungen spätestens nach einem Monat gelöscht, soweit diese nicht zur Dokumentation eines Unfalls, Schadens oder missbräuchlicher Benutzung benötigt werden.
- 2) Auf Verlangen eines Gerätewartes oder des Leiters der Tauchabteilung ist der aktuelle TÜV-Stempel des zu füllenden DTG vorzuweisen. Ebenso ist ein Gerätewart oder der Leiter der Tauchabteilung berechtigt, eine äußere Sichtprüfung des zu füllenden DTG vorzunehmen.

3) Die Gerätewarte sind befugt, bei berechtigten Zweifeln an der Sicherheit bzw. Vorschriftsmäßigkeit eines DTG die Füllung an der Selbstfüllanlage zu verbieten bzw. die Füllung durch einen Gerätewart abzulehnen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll an ihre Stelle eine Bestimmung treten, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Unabhängig davon berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Füllordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 2019

Martin Jung  
Leiter Tauchabteilung

Uwe Thümmler  
Leiter Gerätewarte